



Landgericht Wuppertal

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

– Antragstellerin –

Verteidiger: Rechtsanwalt Tim Geißler, Wuppertal,

w e g e n

des Verdachts der Verletzung des Urheberrechtsgesetzes

hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Wirtschaftsstrafkammer
am 23.12.2008 beschlossen:

Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Antragstellerin vom 09.07.2008 wird festgestellt, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in dem unter dem Aktenzeichen geführten Ermittlungsverfahren über die Gewährung der Akteneinsicht nach § 406e I, III StPO rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Antragstellerin werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Unter dem 28.02.2007 stellte die Anwaltskanzlei namens und in Vollmacht von sechs Tonträgerherstellern Strafantrag gegen Unbekannt mit dem Vortrag, deren Urheberrechte an diversen Musiktiteln seien durch den Nutzer eines Filesharing-Systems, basierend auf dem Protokoll [REDACTED] verletzt worden. Die Verbindungsdaten für den 23.02.2007 ab (MEZ) wurden genannt. Auf ein Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft Wuppertal benannte der Provider die Antragstellerin als diejenige Anschlussinhaberin, der zum besagten Zeitpunkt die angegebene IP-Adresse zugeteilt war. Nach deren Beschuldigtenvernehmung am 25.07.2007 (Bl. 35 f. d.A.) stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 153 StPO ein und gewährte den Tonträgerherstellern über deren Anwälte im Oktober 2007 auf Antrag

Akteneinsicht durch Übersendung der Akte [REDACTED]. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.07.2008.

II.

Der Antrag ist nach § 406 e IV 2 i.V. mit § 161a III 2-4 StPO zulässig. Der Antrag hat darüber hinaus auch in der Sache Erfolg. Er ist begründet, denn der Antragstellerin als Beschuldigte ist vor Gewährung der Akteneinsicht nach § 406e I, III StPO kein rechtliches Gehör gewährt worden [REDACTED].

Die Entscheidung, ob einem Verletzten nach § 406e StPO Akteneinsicht zu gewähren ist, hat die im Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden (hierzu näher BVerfG NJW 2007, 1052). Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des – in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffenen – Beschuldigten (Art. 103 I GG) ist es erforderlich, ihm vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, seine Argumente in den Abwägungsprozess einzubringen, bevor durch den Vollzug der Akteneinsicht vollendete Tatsachen geschaffen werden (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2005, 242; Riedel/Wallau NSTZ 2003, 393/397 f.; Schäfer NJW-Spezial 2007, 327/328; Sankol MMR 2008, 836/837). Insofern ist die entsprechende Anwendung von § 33 III StPO geboten [REDACTED], StPO, 51. Auflage 2008, § 406e Rn. 9 m.w.N.). Die gesonderte Gewährung rechtlichen Gehörs für die Antragstellerin bezüglich einer beabsichtigten Gewährung von Akteneinsicht war demnach auch nicht nach der Beschuldigtenvernehmung entbehrlich, bei der es nur um den strafrechtlichen Vorwurf selbst ging.

In der vorliegenden Konstellation kann das unterbliebene rechtliche Gehör auch nicht im Rahmen des gerichtlichen Antragsverfahren nachgeholt werden und damit im Ergebnis sanktionslos bleiben [REDACTED]. Mit den inhaltlichen Anforderungen an die Gewährung von Akteneinsicht nach § 406e StPO musste sich die Kammer somit nicht befassen. Gleiches gilt für die zivilrechtlichen Weiterungen der Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 467 I StPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

